



Hanseatisches Oberlandesgericht

5. Strafsenat

Beschluss

5 Ws 25/19 Vollz
605 Vollz 421/18

In der Maßregelvollzugssache
des



Hamburg

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hoppe, Kiel

– Beschwerdeführer –,

gegen

die Justizbehörde – Strafvollzugsamt –,
vertreten durch das Justitiariat

– Beschwerdegegnerin –,

hat der 5. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg
am 01. Oktober 2019 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht

Sakuth,
Dr. von Freier,
Dr. Meinken

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 5 als Strafvollstreckungskammer, vom 19. Juni 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an die Große Strafkammer 5 als Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.
2. Der Gegenstandswert wird auf 750,- € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 60 GKG).



Department of State

Office of the Secretary

Washington, D.C.

NOV 1955

Administrative

File



Subject

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel der Beschwerdegegnerin. Er leidet unter Ödemen in den Beinen, chronischen Rückenschmerzen und zeitweiser Atemnot. Zudem wurden bei ihm Jahre 2017 zwei Gallensteine festgestellt.

Am 15. Oktober 2018 beantragte der Beschwerdeführer, mittels Einzeltransport in das Zentralkrankenhaus zu einer ärztlichen Untersuchung am 16. Oktober 2018 verbracht zu werden. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wendete sich der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte bei der Strafvollstreckungskammer,

1. die JVA zu verpflichten, künftige Transporte in das Zentralkrankenhaus mittels Einzeltransport durchzuführen,
2. die Rechtswidrigkeit der Ablehnung des am 15. Oktober 2018 beantragten Einzeltransports festzustellen.

Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte die Strafvollstreckungskammer die Anträge des Beschwerdeführers als unzulässig ab.

Der Antrag auf Verpflichtung sei unzulässig, weil er sich nicht auf eine Regelung einzelner Angelegenheiten beziehe, sondern die Verpflichtung in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen begehrt werde. Im Übrigen stünde die Entscheidung über Einzeltransporte im Ermessen der JVA, so dass eine Verpflichtung der JVA nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null in Betracht käme, was vorliegend ausscheide.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit sei abzulehnen, weil es an einem Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers fehle. Das Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr sei nicht gegeben, weil die Notwendigkeit eines zukünftigen Transports in das Zentralkrankenhaus rein theoretischer Natur sei.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache zu erneuter Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer begehrt.

Die Beschwerdegegnerin beantragt sinngemäß, diesem Begehren zu entsprechen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Nachprüfung des Beschlusses ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer zu den Voraussetzungen eines Verpflichtungs- und eines Fortsetzungsfeststellungsantrags sind strukturell fehlerhaft.

1. Ein Antrag auf Verpflichtung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil mehrere Maßnahmen begehrt werden. Die Voraussetzung der einzelnen Angelegenheit in § 109 StVollzG dient lediglich der Abgrenzung zu allgemeinen Anordnungen, die gegenüber dem einzelnen Gefangenen für sich genommen noch keine Wirkung entfalten (Spaniol in Feest, StVollzG, 7. Aufl., § 109 StVollzG Rdnr. 18). Mit seinem Antrag begehrt der Beschwerdeführer jedoch eine unmittelbar ihn betreffende Regelung. Diese ist durch das Erfordernis des Krankentransports auch hinreichend bestimmt. Angesichts des den Feststellungen des Beschlusses zu entnehmenden Krankheitsbildes des Beschwerdeführers handelt es sich bei dem Erfordernis des Krankentransports auch nicht lediglich um eine abstrakte Möglichkeit.

Der Umstand, dass vorliegend möglicherweise eine Ermessensreduzierung auf Null ausscheidet, steht der Zulässigkeit eines Verpflichtungsantrags ebenfalls nicht entgegen. Jedem Verpflichtungsantrag wohnt ein Bescheidungsantrag inne, so dass bei einer lediglich ermessensfehlerhaften Entscheidung bei verbleibendem Ermessenspielraum der Verpflichtungsantrag bezüglich seines Bescheidungssteils erfolgreich wäre.

2. Bezüglich des Fortsetzungsfeststellungsantrages ist die Ablehnung eines Feststellungsinteresses aus Wiederholungsgefahr angesichts des den Feststel-

lungen zu entnehmenden Krankheitsbildes des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar. Das Krankheitsbild spricht gegen die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass es sich bei der zukünftigen Notwendigkeit eines Krankentransports um eine rein theoretische Möglichkeit ohne irgendwelche Anhaltspunkte für deren Realisierung handelt.

Vorsorglich weist der Senat in diesem Zusammenhang für die neue Entscheidung auf folgende Umstände hin:

Sollte sich das Feststellungsinteresse auf die Wiederholungsgefahr beschränken, so würde der Fortsetzungsfeststellungsantrag hinter dem insoweit vorrangigen Verpflichtungsantrag zurücktreten. Bei einer Verpflichtung zur Neubewertung wäre inzident die Rechtswidrigkeit des vorherigen Verhaltens geklärt.

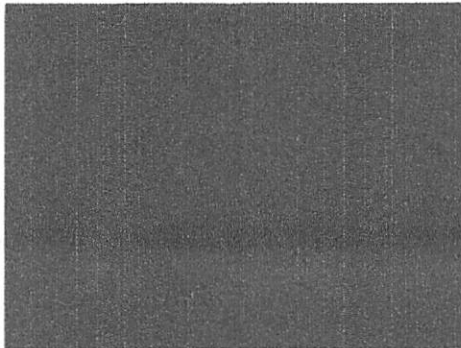
3. Der Senat ist gehindert gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG in der Sache selbst zu entscheiden, da die Sache nicht spruchreif ist. Insofern fehlt es an näheren Feststellungen zur Sache durch die Strafvollstreckungskammer.

Sakuth

von Freier

Meinken

als



retärin